

BGer 5A_362/2011 vom 21. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_362_2011

FR: TF 5A_362/2011 du 21 juin 2011

IT: TF 5A_362/2011 del 21 giugno 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_362/2011

Urteil vom 21. Juni 2011

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

X. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Regierungsstatthalteramt von Thun,

Gegenstand

Fürsorgerische Freiheitsentziehung.

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Mai 2011 des Obergerichts des Kantons Bern (Zivilabteilung, Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Mai 2011 des Obergerichts des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass Beschwerden an das Bundesgericht nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, d.h. durch Übergabe an das Bundesgericht oder an die Schweizerische Post (Art. 48 Abs. 1 BGG) oder aber durch elektronische Eingabe mit anerkannter elektronischer Signatur (Art. 42 Abs. 4 BGG) erhoben werden können,

dass deshalb die vom Beschwerdeführer per Telefax eingereichte Beschwerdeeingabe unzulässig ist (Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, in ZBJV 143/2007 S. 67 f. Ziff. IV), wie dem Beschwerdeführer mit Präsidialschreiben vom 1. Juni 2011 (unter Hinweis auf die Möglichkeit der Nachreichung einer zulässigen Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist) mitgeteilt worden ist,

dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, nachdem der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist keine zulässige Beschwerde nachgereicht hat,

dass die Beschwerde im Übrigen auch mangels Begründung unzulässig wäre (Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG),

dass keine Gerichtskosten erhoben werden,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Regierungsstatthalteramt von Thun und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Juni 2011

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.